

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0106/16	Datum 17.03.2016
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.05.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.06.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.06.2016	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	16.06.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 254-1 "Zuckerbusch West"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 254-1 „Zuckerbusch West“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:
 - 2.1 Untere Naturschutzbehörde
 - a) Stellungnahme:
Es wird angeregt:
Die öffentliche Grünfläche am Westrand des Plangebietes entfallen zu lassen.
Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich nicht um eine öffentliche Grünfläche, sondern um eine Restfläche, die wesentlich von Nutzungen geprägt ist, die mit dem Charakter einer öffentlichen Grünfläche nicht zu vereinbaren sind. Laut Eingriffsbilanz hat sie eine Grundfläche von 290 m², auf der eine Trafostation, Wertstoffcontainer und eine

Versickerungsfläche für Regenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden sollen.

Dadurch kann sie die ihr im Umweltbericht und der Eingriffsbilanz zugeschriebene Ausgleichsfunktion nicht erfüllen. Angesichts dieser Überfrachtung mit Fremdnutzungen ist es

darüber hinaus fraglich, ob auf ihr wie dargestellt die Anpflanzung von drei Bäumen möglich ist.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme der UNB erfolgte zu einem Zeitpunkt, als noch keine detaillierte Planung für die Versickerungsanlage vorlag, sodass die untere Naturschutzbehörde davon ausging, dass durch die unterirdische Leitungsdichte, bzw. die Versickerungsanlage die Grünfläche nicht oder nur reduziert als Kompensationsfläche/-maßnahme angerechnet werden kann.

Mit der Satzung wird aufgezeigt (Begründung S. 17, Kap. 7.4 und 7.6), dass bei einer Überdeckung von 2,00 Metern Oberboden durchaus eine öffentliche Grünfläche in Form einer extensiven Wiese oder Rasenfläche möglich ist. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Kompensation ganz oder weitestgehend erreicht wird. Da hierdurch dennoch ein geringfügiges Defizit entstehen könnte, wird dieses in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Magdeburg über den Kauf von Ökopunkten abgegolten. Die drei auf dieser Fläche ursprünglich vorgesehenen Einzelbäume werden an anderer Stelle im Plangebiet (Entlang der Erschließungsstraßen) angeordnet.

Beschluss 2.1:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Herr Wiesmann Tel.: 5388	Unterschrift AL Heide Grosche
--------------------------	---	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.07.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Vor Satzungsbeschluss muss das Abwägungsergebnis geprüft und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beschlossen werden, da gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Anlagen:

DS0106/16 Anlage 1: Abwägungskatalog